

Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland ohne Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II

Um ein fabrikneues Fahrzeug handelt es sich, wenn das Fahrzeug noch nie innerhalb Deutschlands oder im Ausland zugelassen war.

Wer sein Fahrzeug in das Ausland zum dortigen Verbleib überführt, benötigt ein Ausfuhrkennzeichen.

Die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Zulassungsbehörde vorzuführen.

Eine vorherige Außerbetriebsetzung (Abmeldung) ist nicht mehr erforderlich. Bei zugelassenen Fahrzeugen sind jedoch die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (15 Tage bis 1 Jahr - in Abhängigkeit von Versicherungsvertrag und Einzelfallentscheidung der Behörde) darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren weitere Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Deutschland die *Daten eines Empfangsbevollmächtigten nachzuweisen* und zu erfassen sind.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.

Voraussetzungen

- COC-Bescheinigung - Eintragung für Deutschland
Bitte achten Sie darauf, dass in Ziffer 47 der COC-Bescheinigung eine Eintragung für Deutschland vorhanden ist (Schadstoffklasse / Emissionsschlüssel).
- Vorführung des Fahrzeugs gemäß § 6 Abs. 8
Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-

Erforderliche Unterlagen

- gültiges Personaldokument
- ggf. Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers

- es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten

- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Vereinen)
- COC-Bescheinigung oder Datenbestätigung des Herstellers für Fahrzeuge ohne EG-Typgenehmigung bzw. COC-Bescheinigung ist ein Vollgutachten gem. § 21 StVZO einer technischen Prüfstelle vorzulegen

- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen
- Kaufvertrag bzw. Importbescheinigung
- bei EU-Importen: Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/labo3499.pdf
- bei Einfuhr aus einem nicht beteiligten EU-Mitgliedstaat: Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- SEPA-Lastschriftmandat oder Bescheinigung über die Entrichtung der Kfz-Steuer
Ab 01.03.2014 kann ein SEPA-Lastschriftmandat für die Erhebung der Kfz-Steuer erteilt werden. Sofern Barzahlungen erwünscht sind, können diese nur noch beim Zollamt Marzahn erfolgen.

- ausgefüllter Zulassungsantrag
<http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?46485>

Formulare

- Antrag Zulassung
<http://www.berlin.de/formularverzeichnis/labo/kfz-zulassung/formverzform.604602.php>
- Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/labo3499.pdf
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf

Gebühren

32,00 Euro - 35,90 Euro je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-
http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/
-

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-

http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/

Weiterführende Informationen

- Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigung/steuerverguenstigung_node.html
- Kontaktdaten Zollamt Marzahn
http://www.zoll.de/SharedDocs/Dienststellen/DE/1_DSSD_Importer/Hauptzollamt/HZA_Berlin/ZA/ZA_Marzahn_2101/ZA_Marzahn_2101.html?category=KFZSteuer&bcnn=128770
- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen
<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>

Zuständige Behörden

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde in Berlin-Lichtenberg, 13055 Berlin, Ferdinand-Schultze-Str. 55.

PDF-Dokument erzeugt am 26.04.2018